



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 m / GWV 2021-0005 / GWR m 1001, m 1006 und m 1073

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

5. Januar 2021

1/5

Quellfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Dällikon, Regensdorf und Weiningen

Betroffene Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon
Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, Postfach, 8105 Regensdorf
Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen
Wasserversorgung Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon

Massgebende - Schutzzonenplan Quellen Lätten, Band und Pfaffenbrunnen 1:1000 vom 11. April 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Lätten (GWR m 1073), Band (GWR m 1001) und Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) vom 11. April 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Dällikon vom 1. September 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensdorf vom 20. Oktober 2020
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Weiningen vom 16. November 2020

Ergänzende - Gutachten «Quellen Pfaffenbrunnen (GWR m 1006), Band (GWR m 1001) und Lätten
Unterlagen (GWR m 1073), Dällikon / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Anpassung der Schutzzonen», Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 8. Juni 2016

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 reichte die Gemeinde Dällikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Band (Grundwasserrecht/GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2098/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Dällikon erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 140615) vom 8. Juni 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 15. Dezember 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 1. September, 20. Oktober und 16. November 2020 hoben die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 21. Februar, 21. März und 8. Mai 1995 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Dällikon, Regensdorf und Weiningen

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2098/1995 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen vom 1. September, 20. Oktober und 16. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Band (GWR m 1001), Pfaffenbrunnen (GWR m 1006) und Lätten (GWR m 1073) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.



«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten (Grundwasserrechte m 1001, m 1006 und m 1073) Dällikon, Regensdorf und Weiningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 5. Januar 2021 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen vom 1. September, 20. Oktober und 16. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, der Gemeindekanzlei Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, und der Gemeindekanzlei Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon

Staatsgebühr:	Fr.	793.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	913.20

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, Postfach, 8105 Regensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen



- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 6. Jan. 2021

Inkrafttreten
Datum: 12. März 2021



39 Wasserversorgung

04.6 Grundwasserschutzzone Pfaffenbrunnen, Band, Lätten GRB-Nr. 204

Ausgangslage

Die Gemeinde Dällikon ist als Fassungseigentümerin verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG, LS 711.1).

Zum Schutz der Quelfassungen Unteres und Oberes Band, Pfaffenbrunnen sowie Unterer und Oberer Lätten hat der Gemeinderat Dällikon mit Festsetzungsbeschluss vom 21. Februar 1995 den Schutzzonenplan ausgeschieden und Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Schutzzonen liegen im Süden auf Gebiet der Gemeinde Weiningen sowie im Osten in der Gemeinde Regensdorf. Der Gemeinderat Regensdorf hat die Schutzzonen am 21. März 1995 festgesetzt, der Gemeinderat Weiningen am 8. Mai 1995. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2098/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen genehmigt.

In den letzten Jahren wurden etliche Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert. Daher entsprechen die Dimensionierung der Schutzzonen und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute geltenden Vorschriften. Die Gemeinde Dällikon hat externe Fachberater mit der Ausarbeitung eines hydrogeologischen Berichts sowie der Erarbeitung von aktualisierten Schutzzonenakten beauftragt.

Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Das auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basierende hydrogeologische Gutachten der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 8. Juni 2016 kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Schutzzonen um die Quelfassungen grösser zu dimensionieren sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens passte das Ingenieurbüro EFP AG, Regensdorf, den Schutzzonenplan an und überarbeitete das Schutzzonenreglement.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich, hält in seinem Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 2016 verschiedene im Schutzzonenreglement sowie im Schutzzonenplan zu präzisierende Punkte fest. Diese Präzisierungen wurden in die Dokumente integriert. Gemäss dem Leitfaden des AWEL wurden die betroffenen Grundeigentümer Mitte 2017 über die anzupassenden Schutzzonen orientiert. Aufgrund verschiedener Umstände verzögerte sich anschliessend die Festsetzung der angepassten Schutzzonen; Ende 2019 wurden die Arbeiten weitergeführt. Aufgrund der Einführung des ÖREB-Katasters musste der Schutzzonenplan durch die Katasterbearbeiter-Organisation Acht Grad Ost AG, Schlieren, auf Basis der in das ÖREB-System aufgenommenen projektierten Schutzzonen neu erstellt werden. Das Schutzzonenreglement wurde an die neue Vorlage des AWEL angepasst. Gemäss entsprechender Rückmeldung der Gemeinde Regensdorf, welche als Grundeigentümerin von den Schutzzonen betroffen ist, wurde Abschnitt 8.1 des Reglements präzisiert.

Die bestehenden Schutzzonen der Quelfassungen Unteres und Oberes Band, Pfaffenbrunnen, sowie Unterer und Oberer Lätten sind aufzuheben. Die neuen Schutzzonen sind gemäss dem angepassten Schutzzonenplan (Fassung vom 11. April 2020) und dem

zugehörigen überarbeiteten Schutzzonenreglement (Fassung vom 11. April 2020) festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie acht unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GschG]). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement eingeschrieben zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Zuständigkeit

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Gemeinderat Dällikon zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GschG). Für den Erlass in den Gemeinden Regensdorf und Weiningen ist der jeweilige Gemeindevorstand zuständig.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Es werden ein neuer Schutzzonenplan und ein neues Schutzzonenreglement (Fassungen vom 11. April 2020) für die Quelfassungen Pfaffenbrunnen, Band und Lätten erlassen.
2. Die Gemeinden Regensdorf und Weiningen werden eingeladen, die im Jahr 1995 festgesetzten Schutzzonen aufzuheben sowie den angepassten Schutzzonenplan und das angepasste Schutzzonenreglement (Fassungen vom 11. April 2020) festzusetzen.
3. Dem AWEL werden die Gemeinderatsbeschlüsse sowie acht unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten zur Genehmigung eingereicht.
4. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.
5. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

-
6. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1995 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements für die Quellfassungen Pfaffenbrunnen, Band und Lätten aufgehoben.
 7. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
 8. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
 9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Gewässerschutz, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Beilagen)
 - Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
 - Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen
 - EFP AG, Stefan Glauser, (info@efp.ch)
 - Dr. Heinrich Jäckli AG (zuerich@jaeckli.ch)
 - Grundeigentümer (nach Vorliegen der Genehmigung des AWEL)
 - Werkleiter / Wasserversorgung
 - Abteilung Bau + Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Akten

vers.: 4. September 2020 / vc

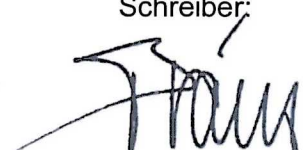
GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident:

Schreiber:



René Bitterli



Ruedi Bräm

345	39	Wasserversorgung
	39.04.6	Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
		Grundwasserschutzzone Pfaffenbrunnen, Band, Lätten
		Festsetzung

Ausgangslage

Die Gemeinde Dällikon ist als Fassungseigentümerin verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG, LS 711.1).

Zum Schutz der Quelfassung Unteres und Oberes Band, Pfaffenbrunnen sowie Unterer und Oberer Lätten hat die Gemeinde Dällikon mit Festsetzungsbeschluss vom 21. Februar 1995 den Schutzzonenplan ausgeschieden und Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Schutzzonen liegen im Süden auf Gebiet der Gemeinde Weiningen sowie im Osten in der Gemeinde Regensdorf. Der Gemeinderat Regensdorf hat die Schutzzonen am 21. März 1995 festgesetzt, der Gemeinderat Weiningen am 8. Mai 1995. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2098/1995 wurde die Grundwasserschutzzone genehmigt.

In den letzten Jahren wurden etliche Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert. Daher entsprechen die Dimensionierung der Schutzzonen und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute geltenden Vorschriften. Die Gemeinde Dällikon hat externe Fachberater mit der Ausarbeitung eines hydrologischen Berichts sowie der Erarbeitung von aktualisierten Schutzzonenakten beauftragt.

Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Das auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basierende hydrologische Gutachten der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 8. Juni 2016 kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Schutzzonen um die Quelfassung grösser zu dimensionieren sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens passte das Ingenieurbüro EFP AG, Regensdorf, den Schutzzonenplan an und überarbeitete das Schutzzonenreglement.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich, hält in seinem Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 2016 verschiedene im Schutzzonenreglement sowie im Schutzzonenplan zu präzisierende Punkte fest. Diese Präzisierung wurde in die Dokumente integriert. Gemäss dem Leitfaden des AWEL wurden die betroffenen Grundeigentümer Mitte 2017 über die anzupassenden Schutzzonen orientiert. Aufgrund verschiedener Umstände verzögerte sich anschliessend die Festsetzung der angepassten Schutzzonen; Ende 2019 wurden die Arbeiten weitergeführt. Auf-

grund der Einführung des ÖREB-Katasters musste der Schutzzonenplan durch die Katasterbearbeiter-Organisation Acht Grad Ost AG, Schlieren, auf Basis der in das ÖREB-System aufgenommenen projektierten Schutzzonen neu erstellt werden. Das Schutzzonenreglement wurde an die neue Vorlage des AWEL angepasst. Gemäss Rückmeldung der Gemeinde Regensdorf mit Schreiben vom 9. August 2017, welche als Grundeigentümerin von den Schutzzonen betroffen ist, wurde Abschnitt 8.1 des Reglements präzisiert.

Die bestehenden Schutzzonen der Quelfassungen Unteres und Oberes Band, Pfaffenbrunnen, sowie Unterer und Oberer Lätten sind aufzuheben. Die neuen Schutzzonen sind gemäss dem angepassten Schutzzonenplan (Fassung vom 11. April 2020) und dem zugehörigen überarbeiteten Schutzzonenreglement (Fassung vom 11. April 2020) festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie acht unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten sind dem AWEL durch die Gemeinde Dällikon zur Genehmigung einzureichen.

Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG]). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement eingeschrieben zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung, ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Zuständigkeit

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Gemeinderat Dällikon zuständig (§ 35 Abs.1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG). Für den Erlass in den Gemeinden Regensdorf und Weiningen ist der jeweilige Gemeindevorstand zuständig.

Auf die Gemeinde Regensdorf zukommende Kosten

Mit der Festsetzung des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements verpflichtet sich die Gemeinde Regensdorf, gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements, die Waldstrassen im Bereich der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so zu sichern, damit eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann. Diese Sicherungsmassnahme zum Schutze der Fassung ist innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen umzusetzen.

Gemäss Mail vom 18. September 2020 von Jürg Rickli, Ingenieurbüro EFP AG, Regensdorf, ist mit Grobkosten von Fr. 30'000.- inkl. MwSt. zu rechnen.

Die Ausführung ist mit der Gemeinde Dällikon zu koordinieren und die Kosten im gleichen Jahr in der Budgetplanung zu berücksichtigen.

Besitzverhältnisse

Die im Nordhang des Altberges entsprechende Quelle Pfaffenbrunnen liegt im Gemeindegebiet Dällikon, unmittelbar an der Gemeindegrenze Regensdorf und ist somit im Besitz der Gemeinde Dällikon.

Bezugsverhältnis

Der Quellwasserertrag wird je zur Hälfte durch die Gemeinde Dällikon und die Gemeinde Regensdorf genutzt. In einer Notsituation kann eine Gemeinde in gegenseitiger Absprache den ganzen Quellertrag für sich beanspruchen.

Die Quellwasserableitungen sind so angeordnet, dass das Quellwasser je zur Hälfte den beiden Wasserversorgungen zufließt.

Pflicht zur Übernahme der Kosten

Mit der Vereinbarung über die Nutzung, den Betrieb und Unterhalt der gemeinsam genutzten Quelle Pfaffenbrunnen vom 12. September 1985 verpflichtete sich die Gemeinde Regensdorf zur Übernahme von 50% der Kosten in Bezug auf Sanierungs- und Unterhaltskosten der Quelle Pfaffenbrunnen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement (Fassung vom 11. April 2020) für die Quelfassung Pfaffenbrunnen, Band und Lätten wird festgesetzt.
2. Dieser Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020 ist Bestandteil der Schutzzonenakten und wird dem AWEL eingereicht.
3. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
5. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 1995 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements für die Quelfassung Pfaffenbrunnen, Band und Lätten aufgehoben.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

7. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.
8. Der Projektleiter Werke wird damit beauftragt, die anfallenden Kosten welche für die baulichen Massnahmen gemäss Schutzzonenreglement Art. 8 "Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte"; ordentlich zu budgetieren und Kontrollen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Schutzzonenreglements auszuführen.
9. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden damit beauftragt, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelfassung Pfaffenbrunnen, Band und Lätten (Fassung vom 11. April 2020) in 8-facher Ausführung zu unterzeichnen.
10. Der Projektleiter Werke wird damit beauftragt, die unterzeichneten Exemplare der Gemeinde Weinigen zur Festsetzung weiterzuleiten.

11. Verteiler

Originale an:

- Projektleiter Werke

Per Mail an:

- EFP AG, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf
- Kanzlei (Dispositiv 9)
- Finanzen
- Leiter Werkhof
- Brunnenmeister

Kopie an:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Gewässerschutz, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, Postfach 40, 8108 Dällikon
- Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber



Stefan Pfyl

Versandt: 23.10.2020



234 W1. Wasserversorgung
W1.02.6 Wasserversorgung Weiningen - Koordination mit andern Gemeinden
Gemeinde Dällikon – Grundwasserschutzzone Pfaffenbrunnen, Band, Lätten; Festsetzung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Die Gemeinde Dällikon ist als Eigentümerin der sich entlang der nördlichen Altbergflanke befindlichen Quelfassungen Pfaffenbrunnen, Band und Lätten verpflichtet, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden sowie die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen. Die im Jahr 1995 festgesetzten Schutzzonen dieser Quelfassungen befinden sich grossmehrheitlich innerhalb des Territoriums der Gemeinde Dällikon. Teile davon ragen jedoch in die Gebiete der Gemeinden Regensdorf und Weiningen hinein.

In den letzten Jahren wurden etliche Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert. Daher entsprechen die Dimensionierung dieser Schutzzonen und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute geltenden Vorschriften. Die Gemeinde Dällikon hat deshalb externe Fachberater mit der Ausarbeitung eines hydrogeologischen Berichts sowie der Erarbeitung von aktualisierten Schutzzonenakten beauftragt.

Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Das auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basierende hydrogeologische Gutachten der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 8. Juni 2016 kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Schutzzonen um die Quelfassungen grösser zu dimensionieren sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens passte das Ingenieurbüro EFP AG, Regensdorf, den Schutzzonenplan an und überarbeitete das Schutzzonenreglement. Die heute vorliegenden Dokumente sind vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und als in Ordnung befunden worden.

Die von der Schutzzonenanpassung betroffenen Grundeigentümer sind Mitte 2017 über das Vorhaben orientiert worden. Auch der Gemeinderat Weiningen hat sich zu diesem Vorhaben Mittels Gemeinderatsbeschluss-Nr. 212 vom 14. August 2017 vernehmen lassen.

Die bestehenden bzw. bisherigen Schutzzonen der Quelfassungen Pfaffenbrunnen, Band und Lätten sind somit aufzuheben und mittels Festsetzung des angepassten Schutzzonenplans sowie dem zugehörigen Schutzzonenreglement (Fassungen vom 11. April 2020) zu ersetzen. Da sich ein südlich gelegener Teil dieser Schutzzonen nach wie vor innerhalb des Gemeindegebietes von Weiningen befindet, hat auch der Gemeinderat Weiningen hierüber einen Festsetzungsbeschluss zu fällen und die entsprechenden Dokumente zu unterzeichnen, damit diese abschliessend durch das AWEL genehmigt werden können.

Folgen für die Gemeinde Weiningen

Gemäss Schutzzonenplan befindet sich die innerhalb der Gemeinde Weiningen ausgeschiedene Schutzzonenfläche im Perimeter der Zone S3. In dieser Zone erwachsen für die Umsetzung der Schutzziele keine unmittelbaren Kosten. Hingegen kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass die in dieser Zone geltenden Nutzungsbeschränkungen anlässlich der unabdingbaren Waldbewirtschaftung künftig allfällige Mehrkosten verursachen. Falls solche Mehrkosten das Mass der Verhältnismässigkeit überschreiten, behält sich der Gemeinderat Weiningen zum gegebenen Zeitpunkt die Initiierung gutnachbarlicher Interventionen vor.



Weiteres Vorgehen

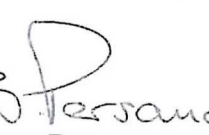
Als Fassungseigentümerin der von dieser Grundwasserschutzzonenfestlegung betroffenen Quellen nimmt die Gemeinde Dällikon die Federführung dieses nach dem Gewässerschutzgesetz zu vollziehenden Verfahrens wahr. Es obliegt somit ihr, die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen sowie den Genehmigungsbeschluss des AWEL zu veröffentlichen sowie die entsprechenden Dokumente öffentlich aufzulegen. Ausserdem sind diese genannten Beschlüsse sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den betroffenen Grundeigentümern unter Eröffnung der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Beschluss:

1. Die das Gemeindegebiet Weiningen tangierende und vom Gemeinderat Weiningen am 8. Mai 1995 festgesetzte Schutzzone bezüglich der in der Gemeinde Dällikon befindlichen Quelfassungen Pfaffenbrunnen, Band und Lätten, wird aufgehoben. Ersatzweise wird hierfür der vom Gemeinderat Dällikon mittels Beschluss-Nr. 204 vom 1. September 2020 erlassene Schutzzonenplan sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement (Fassungen vom 11. April 2020) festgesetzt.
2. Der Gemeinderat Dällikon wird gebeten, zwecks rechtgültiger Genehmigung von Ziff. 1 dieses Beschlusses das nach Gewässerschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren fortzusetzen. Soweit erforderlich sind der Gemeindeverwaltung Weiningen die diesbezüglich notwendigen Vollzugsanweisungen zu erteilen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon
 - Gemeinde Dällikon, Abteilung Bau + Umwelt, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon (unter Beilage von je 8 unterzeichneten Exemplaren des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglements)
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Gewässerschutz, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf

Gemeinderat Weiningen


Mario Okle
Gemeindepräsident


Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 19. November 2020



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 29.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.01.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000057

Publizierende Stelle
Gemeinde Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten (Grundwasserrechte m 1001, m 1006 und m 1073) Dällikon, Regensdorf und Weiningen – Bekanntmachung und öffentliche Auflage

Betrifft: 8108 Dällikon, 8105 Regensdorf, 8104 Weiningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 5. Januar 2021 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dällikon, Regensdorf und Weiningen vom 1. September, 20. Oktober und 16. November 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Band, Pfaffenbrunnen und Lätten und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 29. Januar 2021 bis 1. März 2021 auf der Gemeindekanzlei Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, der Gemeindekanzlei Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf und der Gemeindekanzlei Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 01.03.2021

Da der Ablauf der Frist auf einen Sonntag fällt, wird das Ablaufdatum der Publikation auf den 01.03.2021 erstreckt.

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

12. März 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: